

Richtlinie zur Eignungsbeurteilung Sekundarstufe II Berufsbildung

(vom 27. November 2019)¹

Gestützt auf das Reglement zur Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen im Haupt- und Nebenberuf an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 27. August 2013,²

beschliesst die Prorektoratsleitung Ausbildung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Studiengänge für Berufsbildungsverantwortliche im Haupt- und Nebenberuf.

§ 2 Zweck der Eignungsbeurteilung

Die Eignungsbeurteilung soll klären, ob Studierende für den Lehrberuf ausreichend motiviert und geeignet sind.

§ 3 Persönliche Standortbestimmung

¹ Die Eignungsbeurteilung besteht für alle Studierenden aus einer schriftlichen persönlichen Standortbestimmung in Bezug auf die berufsrelevanten Kompetenzen und einem Eintrittsgespräch mit der Studienleitung. Die Standortbestimmung wird von den Studierenden vor Beginn des Studiums verfasst und beim Eintrittsgespräch vor Studienbeginn mit der Studienleitung besprochen. Die Studienleitung schätzt aufgrund des Eintrittsgesprächs die Berufseignung der Studentin oder des Studenten ein.

² Die persönliche Standortbestimmung gilt als Teil des Portfolios.

§ 4 Erweiterte Eignungsbeurteilung

¹ Treten beim Eintrittsgespräch oder im Verlaufe des Studiums Zweifel an der Berufseignung auf, kann die Studienleitung eine erweiterte Eignungsbeurteilung einleiten. Der entsprechende Beschluss wird der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

² Im Rahmen eines Standortgesprächs legt die Studienleitung den Ablauf der erweiterten Eignungsbeurteilung fest. Diese besteht aus einer oder mehreren Massnahmen gemäss der folgenden Aufzählung und wird mit dem Eignungsgespräch beendet:

- a) *Portfolio*: Die Studierenden setzen das Portfolio ein, um ihre Kompetenzen zu entwickeln, und legen in einem Gespräch mit der Studienleitung die erfolgten Entwicklungsschritte anhand des Portfolios dar.
- b) *Beobachtung in einem Seminar oder in einer anderen Lehrveranstaltung*: Die Studierenden werden in einem Seminar oder in einer anderen Lehrveranstaltung von einer Dozentin, einem Dozenten oder einer anderen Fachperson beobachtet. Diese oder dieser verfasst aufgrund der Beobachtungen eine summarische Einschätzung der beruflichen Eignung.
- c) *Besuche im Unterricht*: Eine Fachperson, die von der Studienleitung bestimmt wird, macht einen oder mehrere Unterrichtsbesuche und verfasst eine Einschätzung der beruflichen Eignung.
- d) *Einschätzung im Unterrichtspraktikum durch die Praktikumslehrperson*: Im Laufe eines Praktikums führt die Praktikumslehrperson ein Gespräch mit der Studentin oder dem Studenten in Bezug auf die berufliche Eignung. Das Gespräch ist zu protokollieren.

³ Die Studienleitung kann weitere Fachpersonen beiziehen.

⁴ Im Eignungsgespräch zwischen der oder dem Studierenden und der Studienleitung werden die Einschätzungen aus den angeordneten Massnahmen erläutert und reflektiert. Die Studienleitung kann weitere Fachpersonen beiziehen. Das Gespräch wird protokolliert.

§ 5 Entscheid

¹ Bejaht die Studienleitung die Eignung, ist die erweiterte Eignungsbeurteilung abgeschlossen. Die Studentin oder der Student erhält einen schriftlichen Bescheid.

² Verneint die Studienleitung die Eignung, beantragt die Studienleitung oder die Abteilungsleitung der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung die Wegweisung der Studentin oder des Studenten vom Studium. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung gewährt ihr oder ihm rechtliches Gehör, bevor ein Antrag an die Hochschulleitung gestellt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf denselben Zeitpunkt wie das zugrunde liegende Reglement in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 30. März 2011 (für Allgemeinbildenden Unterricht und Berufskunde) bzw. vom 3. April 2011 (für Berufsmaturität).

¹ Fassung gemäss Beschluss der Prorektoratsleitung Ausbildung vom 6. März 2019, tritt auf denselben Zeitpunkt wie das Reglement vom 1. Oktober 2019 in Kraft

² Abgelöst durch gleichnamiges Reglement vom 1. Oktober 2019, in Kraft seit 1. März 2020